

AZ: 2535/16

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über Schadensersatz für Schäden an elektrischen Geräten sowie einer Heizungsanlage infolge einer Netzstörung.

Am 18.04.2016 kam es durch einen Fehler am Sammelschientrenner eines Trafos in einem Umspannwerk im Versorgungsgebiet des Beschwerdeführers zu Einschränkungen der Anschlussnutzung.

Der Beschwerdeführer stellte im Anschluss Schäden an seiner Heizungsanlage, dem Interrouter, dem Netzwerkschwitch und der Dunstabzugshaube fest. Für Reparaturen und Anschaffungen wendete er insgesamt 1122,86 EUR auf. Nachdem die Beschwerdegegnerin (Netzbetreiberin) Ersatzleistungen abgelehnt hatte, stellte der Beschwerdeführer den vorliegenden Schlichtungsantrag.

Er beantragt unter Hinweis auf die eingereichten Rechnungen Schadensersatz in Höhe von 1122,86 EUR.

Die Beschwerdegegnerin stellt den Antrag, das Schlichtungsbegehren zurückzuweisen.

Sie macht geltend, ihr könne keine schuldhaftige Pflichtverletzung angelastet werden. Es habe sich um eine technische Störung gehandelt, wie sie beim Betrieb einer elektrischen Anlage auftreten könne. Die Wartungsverpflichtungen seien eingehalten worden.

### II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist zu einem kleineren Teil begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte den eingetretenen Schaden zu etwa einem Viertel ersetzen, um weiteren, möglicherweise aufwendigen Streit zu vermeiden.

Es ist nach dem mitgeteilten Sachverhalt zunächst nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für eine verschuldensabhängige Haftung der Beschwerdegegnerin gemäß § 18 Abs. 1 der Niederspannungsanschlussverordnung im Zusammenhang mit § 280 BGB oder § 823 BGB gegeben sein könnten. Dazu fehlt es bereits an Erkenntnissen darüber, dass die Beschwerdegegnerin eine Pflichtverlet-

zung begangen haben könnte, nachdem sie unwidersprochen vorgetragen hat, alle Wartungspflichten erfüllt zu haben.

Allerdings kann eine verschuldensunabhängige Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes - ProdHaftG - nicht ausgeschlossen werden. Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2014 ( BGH VI ZR 144/13 – NJW 2014 S. 2106 ff. ) ist höchstrichterlich geklärt, dass eine Haftung nach § 1 ProdHaftG ausgelöst werden kann, wenn es zu übermäßigen Frequenz- oder Spannungsschäden kommt, die das Maß transienter Spannungsschwankungen übersteigen. In einem solchen Fall kann der Netzbetreiber als Hersteller des Produkts Elektrizität, dass er über den Netzanschluss des Anschlussnutzers in den Verkehr gebracht hat, auch ohne Verschulden zur Schadensregulierung herangezogen werden.

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin lediglich angegeben, es sei zu Einschränkungen der Anschlussnutzung gekommen. Dies lässt keine zuverlässigen Schluss darauf zu, ob es sich um übermäßige Schwankungen gehandelt hat, die eine Haftung auslösen könnten, oder nur um solche transienter Art, die keine Haftung zur Folge haben. Um weitere möglicherweise aufwendige Ermittlungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden wird deshalb zur Beilegung des Konflikts ein Kompromiss vorgeschlagen. Dieser berücksichtigt die Schadenshöhe von knapp 1200 EUR, die Selbstbeteiligung des Geschädigten nach § 11 ProdHaftG in Höhe von 500 EUR und den Umstand, dass der Geschädigte im Wege des Schadensersatzes ohnehin nur den Zeitwert, nicht aber den Neuwert der zum Ausgleich angemeldeten Gegenstände erlangen könnte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer zum Ausgleich des Schadenereignisses vom 18.04.2016 einmalig den Betrag von 300,00 EUR.

### III.

Die nach § 111 B Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Die Pauschale in Höhe von 450 EUR wird vorliegend auf 300 EUR (vgl. § 4 Abs. 5 der Kostenordnung) gesenkt, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verfahren durch einen der jetzigen Empfehlung entsprechenden Vorschlag bereits zuvor einvernehmlich hätte beendet werden können.

Berlin, den 31. Oktober 2016

Jürgen Kipp  
Ombudsmann